

## Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile „Allgemeine Preise“

Information für mehr Transparenz bezüglich der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise in der Grundversorgung:

<b>Staatlich veranlasste Preisbestandteile</b>	
<b>Stromsteuer</b>	Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
<b>Konzessionsabgabe</b>	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch die Versorgungsleitungen. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt. Die Höchstbeträge für die KA gem. KAV hängen von Größe der jeweiligen Gemeinde ab.
<b>EEG-Umlage</b>	Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundeseinheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWK-Umlage</b>	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Offshore-Haftungsumlage</b>	Diese Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus resultierenden Belastungen werden bundeseinheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage Abschaltbare Lasten</b>	Diese Umlage dient auf der Grundlage der § 13 abs. 4a und 4b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
<b>§ 19 StromNEV-Umlage</b>	Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundeseinheitlich auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Regulatorisch gesetzte Preisbestandteile</b>	
<b>Netzentgelte</b>	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundene Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
<b>Entgelte für Messstellenbetrieb</b>	Diese Entgelte sind für <b>herkömmliche Messeinrichtungen</b> in der StromNEV geregelt; der Netzbetreiber hat für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebene jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzusetzen. Für <b>moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme</b> sind die Preisobergrenzen im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) festgesetzt. Bis zur jeweiligen Grenze wird das tatsächliche Entgelt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber festgelegt.

Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Informationen zum Netzentgelt/Messstellenbetrieb sind im Menüpunkt „Netzbetrieb-Strom“ veröffentlicht.